

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 07.10.1841 publ. 09.10.1841

Fahren, bei einer polizeilichen Brüche von 36 gr. bis 2 Rthlr. verboten ist.

Der Angeber erhält die Hälfte der Brüche.

Sämmtliche Kirchspielsvögte, Bauervögte und Amtsunterbediente sind angewiesen, auf die Befolgung obiger Vorschrift zu achten, und werden übrigenß alle Eingeseßene aufgefordert, die von ihnen bemerkten Contraventionen sofort beim Amte oder dem beikommenden Kirchspielsvogt zur Anzeige zu bringen.

43) Bekanntmachung des Ober-Appellationsgerichts vom 6. October, publ. den 9. October 1841.

N.B. zu Art. 40.
des Strafgesetzbuchs.

Seine Königliche Hoheit haben als Neue Bestimmung zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs die Vorschrift ertheilt:

daß jede von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde verfügte Landesverweisung von derselben in den inländischen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden soll.

44) Bekanntmachung der Commission des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals vom 7. Oct., publ. den 9. October 1841.

Die Eröffnung
des Peter =
Friedrich = Lud-
wigs = Hospitals
und die Aufnahme
in dasselbe betr.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 23. August d. J., die Errichtung des Peter = Friedrich = Ludwigs = Hospitals betreffend, wird im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen

Hoheit des Großherzogs über die Eröffnung dieses Hospitals und die Aufnahme in dasselbe hiemittelst Folgendes bekannt gemacht:

Das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital wird am morgenden Tage, den 8. October, zur Aufnahme von Kranken, nach folgenden nähern Bestimmungen eröffnet werden:

Das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital ist für Kranke jeder Art bestimmt, und keine Krankheit von demselben ausgeschlossen. Vorzugsweise finden jedoch nur Erwachsene Aufnahme, Kinder nur im Nothfalle und dann, wenn es darauf ankommt, von ansteckenden Krankheiten z. B. Pocken, ergriffene von der Gemeinschaft des größeren Publicums zu trennen.

Altersschwache und von Gebrechen, welche ärztlicher Hülfe nicht mehr zugänglich sind, Ergriffene, die mehr einer Versorgungs-Anstalt angehören, sind ausgeschlossen.

Geisteskranke werden nur ausnahmsweise, um für ihre und ihrer Umgebung Sicherheit zu sorgen, auf sehr kurze Zeit angenommen, bis anderweitig für sie gesorgt werden kann. Auch können hochschwängere Frauenzimmer der Regel nach nicht aufgenommen werden.

Ueber die Verfügung der Aufnahme der activen Militair-Personen untern Grades, so wie der Personen aus der Hofdienerchaft bestehen besondere Vorschriften.

Rücksichtlich aller andern Personen wird die Hospitals = Direction nach obigen allgemeinen Grundsätzen die Aufnahme jedesmal verfügen, wenn solche von irgend einer Behörde auf Rechnung eines zu deren Verfügung stehenden Fonds schriftlich requiriret wird, soweit die für die verschiedenen Classen von Kranken (Militair, Civil, Männer, Weiber) bestimmten Räume es gestatten, und vorbehältlich der weitem Untersuchung des Oberarztes der betreffenden Hospitals = Abtheilung über die Zulässigkeit der Aufnahme nach der Qualification des Kranken, nach deren Ergebnis auf den Beschluß der Direction die Zurückweisung erfolgen kann.

Die möglichst einfach zu bestimmenden Formen dieser schriftlichen Requisitionen der Behörden bleiben der nähern Verabredung mit den einzelnen Behörden vorbehalten.

Für Rechnung von Privaten wird die Direction die Aufnahme nach den nemlichen Grundsätzen auf desfälligen Antrag, welcher auch mündlich geschehen kann, verfügen, wenn der aufzunehmende Kranke ihr als hinlänglich zahlfähig für die Verpflegungskosten und als dispositionsfähig bekannt ist, oder ihr für diese Kosten nach dem Ermessen der Direction genügende Sicherheit anderweitig schriftlich bestellt wird.

Die an die Hospitalscaffe zu vergütenden Kosten für die gewöhnliche Verpflegung werden